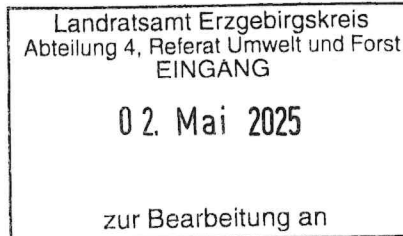


LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Landratsamt Erzgebirgskreis
Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt
Referat Umwelt und Forst
Sachgebiet Immissionsschutz
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz



Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon +49 371 4599-
Telefax +49 371 4599-5050

@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5_BA-4255/37841/1

Chemnitz,
28. April 2025

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen und einer Löschwasserzisterne in 09514 Pockau-Lengefeld Gemarkung Lippersdorf, Flurstücke

Antragstellerin: Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG, Johannisstraße 1, 09111 Chemnitz

Ihr Aktenzeichen: 80086-2025-817

Ihre E-Mail vom 24. April 2025, 10:19, Betreff: „Antrag auf Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen in Pockau-Lengefeld, Gemarkung Lippersdorf; Az.: 80086-2025-817“

Betriebsstätte: ASC000091256



MACH
WAS
WICHTIGES

Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucherschriften:
Brückenstraße 10
09111 Chemnitz

Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Braustraße 2
04107 Leipzig

Käthe-Kollwitz-Straße 17, Haus 3
02625 Bautzen

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Umsatzsteuer-ID: DE287064009

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Gebäude.
Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

* Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Sehr geehrter Herr Heyde,

die Prüfung der o. g. Antragsunterlagen mit Planungsstand vom 7. März 2025 (Erstelldatum ELiA 25. März 2025 Version 1 ELiA-2.8-b5, mit Einsichtnahme in die in der Cloud des Erzgebirgskreises über den Link: <https://nx3169.your-storageshare.de/s/9rGaNZyp8PQrCJX> zur Verfügung gestellten elektronischen Unterlagen) durch die Landesdirektion Sachsen Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung Referat 54 hat ergeben, dass Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen, wenn die unter Punkt II genannte Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird. Um Übernahme der Hinweise aus Punkt III wird gebeten.

Seitens der Abt. Arbeitsschutz und Marktüberwachung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Kosten geltend zu machen.

I. Antragsgegenstand

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist lt. Formular 1.1 die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1 vom Typ Nordex N133/4.X und WEA 2, 3, 4 vom Typ Nordex N163/6.X) in 09514 Pockau-Lengefeld Gemarkung Lippersdorf, Flurstücke sowie einer Löschwasserzisterne Gemarkung Lippersdorf, Flurstück

II. Nebenbestimmung mit Begründung

Abschnitt Nebenbestimmung:

Es ist ein standort- und anlagenbezogenes Rettungskonzept vor der ersten Inbetriebnahme zu erstellen.

Die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen und Rettung von Personen aus der Windkraftanlage müssen vor der ersten Inbetriebnahme zur Verfügung stehen und haben den Anforderungen des § 11 Abs.3 BetrSichV zu entsprechen. Diese Informationen müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen und sind mit den für die Windkraftanlagen jeweils zuständigen Leitstellen (z.B. Rettungsleitstellen sowie ggf. separate Leitstellen für Brandschutz) vor der ersten Inbetriebnahme abzustimmen. Die Ergebnisse der Abstimmung der standort- und anlagenbezogenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Evakuierung von Personen erforderlich sind. Es ist dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Teilen der Windkraftanlage und in diese sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Windkraftanlagen ein.

Abschnitt Begründung:

Die zu treffenden Maßnahmen zum standort- und anlagenbezogenen Rettungskonzept resultieren aus den §§ 3, 4, 10 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz und § 11 Betriebssicherheitsverordnung nach denen die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik zu treffen sind sowie bei einem Unfall und bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden muss.

III. Abschnitt Hinweise:

1. Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) zu erstellen, da besonders gefährliche Arbeiten i. S. § 2 Abs. 3 BaustellV durchgeführt werden, insbesondere Arbeiten nach Nr. 1 und Nr. 10 Anhang II BaustellV.
2. Die Baustelle ist entsprechend BaustellV durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens 2 Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung, 09105 Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
3. Auf die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beim Umgang mit Gefahrstoffen wird hingewiesen.
Vor der Verwendung von Gefahrstoffen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durch eine fachkundige Person nach § 6 Abs. 11 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren. Bei der Gefährdungsbeurteilung und beim Festlegen der Maßnahmen sind auch die Angaben lt. Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Gefahrstoffs zu beachten.

4. Für die Aufzugsanlage (z.B. Servicelift) sind Nr. 4 Anhang 1 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV) und Abschnitt 2 Anhang 2 BetrSichV zu beachten. Auf die Regelungen der TRBS 3121 Betrieb von Aufzugsanlagen wird hingewiesen.
5. Es sind nach § 10 ArbSchG vor Inbetriebnahme Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind. Es ist auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung eingerichtet sind.
6. Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan nach Nr. 4.1 Anhang 1 BetrSichV anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen.
7. Nach Nr. 4.1 Satz 6 Anhang 1 BetrSichV ist für den Servicelift dafür zu sorgen, dass Hilfe herbeigerufen werden kann.
8. Die Druckbehälter (z.B. Druckbehälter der Hydraulikanlage) sowie der Servicelift sind einer Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 Abs. 1 BetrSichV durch einen Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle unterziehen zu lassen. Die Prüfbescheinigungen sind der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung, 09105 Chemnitz vor erstmaliger Inbetriebnahme vorzulegen.
9. Der Kran im Maschinenhaus ist vor der ersten Inbetriebnahme gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 BetrSichV zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen. Bei der Prüfung des Krans im Maschinenhaus sind die Anforderungen des Anhang 3 Abschnitt 1 Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.
10. Alle in der Anlage integrierten Maschinen müssen dem Produktsicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen.
11. Auf die aus der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ und der aus DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume“ (z.B. Befahrung Rotorblattinnenraum) resultierenden Anforderungen wird hingewiesen.

IV. standortbezogene UVP- Vorprüfung

Die Belange des Referates 54 der Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung werden im Rahmen der UVP-Vorprüfung nicht berührt.

V. Rechtsgrundlagen

- ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
- BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)
- GefStoffV - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)
- 9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV)
- 14. ProdSV - Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV)
- BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV)

Wir bitten um Übergabe einer Kopie der Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

